

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



121

Nr. 7 / 136. Jahrgang

Kassel, 31. Juli 2021

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Kirchengesetz zur Ermöglichung von Tagungen der Landessynode in Form von Videokonferenzen (43. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 8. Juli 2021..... 122
- Kirchengesetz über die Vereinfachung des Eintritts in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (44. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 8. Juli 2021 122
- Kirchengesetz zur Förderung der geschlechtergerechten Besetzung von Organen und Gremien (45. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 8. Juli 2021..... 123
- Beschluss der Landessynode über die Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 8. Juli 2021..... 124

Satzungen

- Änderung der Verfassung der Stiftung „Kinder-Kunst-Förderung Margarete Riemenschneider, Talente entdecken – wecken – fördern“ 125
- Änderung der Satzung des Kirchenbezirkes Wilhelmsthal-Liebenau (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) 127

Bekanntmachungen

- Nachwahl in den Synodalvorstand..... 128
- Berufungen in das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 128
- Auflösung des Zweckverbandes Kirchenbezirk evangelische Jugendarbeit in Diemelsee..... 128
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 128
- Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Hofgeismar..... 128
- Zweckverband Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg..... 129
- Zulegung der ACREDO-Stiftung zur EKK-Stiftung 129

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 129
- Pfarrstellenausschreibungen..... 130

Nichtamtlicher Teil

- Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2021..... 131

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Ermöglichung von Tagungen der Landessynode in Form von Videokonferenzen (43. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 8. Juli 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturprüfungsgesetzes (42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 26. November 2019 (KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 21 Absatz 1 Satz 2, Artikel 66 a Absatz 1 Satz 2 und Artikel 94 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit Handschlag“ gestrichen.
2. In Artikel 97 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Landessynode kann ausnahmsweise zu einer Tagung einberufen werden, die ganz oder teilweise in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird oder an der einzelne Mitglieder und andere Personen durch einen digitalen Zugang teilnehmen.“
3. In Artikel 98 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Der Anwesenheit steht die Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich, wenn die durch einen digitalen Zugang an der Sitzung Teilnehmenden jeweils ihre Identität der Sitzungsleitung hinreichend glaubhaft machen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 8. Juli 2021 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 22. Juli 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Kirchengesetz über die Vereinfachung des Eintritts in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (44. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 8. Juli 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer die kirchliche Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben b oder c verloren hat, kann wieder aufgenommen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

Artikel 2 Kirchengesetz über den Kircheneintritt in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

§ 1 Kircheneintritt

Der Eintritt in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck setzt die durch Taufe erworbene frühere Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft voraus. Er ist nach § 7 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft möglich

- a) als Wiederaufnahme einer zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgetretenen Person,
- b) als Aufnahme einer zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ausgetretenen Person.

§ 2 Wege des Eintritts

Ein Eintritt in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist möglich bei:

- a) der Kirchengemeinde des Wohnsitzes,
- b) jeder Pfarrerin oder jedem Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck innehat,
- c) von kirchlichen Körperschaften errichteten Kircheneintrittsstellen (§ 7) und
- d) Eintrittsstellen einer anderen Gliedkirche gemäß § 7a Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft.

§ 3**Wirkung des Eintritts**

(1) Der Eintritt erfolgt regelmäßig für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

(2) Auf Antrag ist ein Eintritt bei einer Stelle nach § 2 Buchstaben a) bis c) auch für jede andere Kirchengemeinde im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck möglich, wenn die eintrittswillige Person mit dieser Kirchengemeinde erkennbar verbunden ist und die Möglichkeit hat, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können (Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung). Die Verbundenheit wird vermutet, wenn keine Anhaltspunkte entgegenstehen.

§ 4**Antragstellung**

(1) Die eintrittswillige Person erklärt ihren Aufnahmewunsch durch einen Antrag in Schriftform, in Textform oder über ein Online-Formular.

(2) Mit dem Antrag ist der Nachweis der Taufe zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung, der Konfirmationsbescheinigung oder, sofern dies nicht möglich ist, durch die Abgabe einer schriftlichen Versicherung.

(3) Hat die eintrittswillige Person einer anderen christlichen Kirche angehört, ist der Nachweis über den Austritt aus dieser durch Vorlage der Austrittsbescheinigung oder, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Versicherung zu erbringen.

(4) Für getaufte religionsunmündige Kinder erklären die Sorgeberechtigten den Aufnahmewunsch. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, darf der Eintritt nicht gegen seinen Willen vollzogen werden.

§ 5**Entscheidung**

(1) Die Entscheidung über den Eintritt trifft die Stelle, bei der der Eintritt beantragt wird. Der Entscheidung geht in der Regel ein Eintrittsgespräch voraus.

(2) Vor einer ablehnenden Entscheidung ist der zuständige Kirchenvorstand anzuhören.

§ 6**Weiteres Verfahren**

(1) Das aufgenommene Kirchenmitglied erhält von der aufnehmenden Stelle eine Mitgliedschaftsbescheinigung. Erfolgt der Eintritt bei einer Stelle nach § 2 Buchstabe d) erhält das aufgenommene Kirchenmitglied die Mitgliedschaftsbescheinigung von der aufnehmenden Kirchengemeinde.

(2) Erfolgt der Eintritt nicht bei der Wohnsitzkirchengemeinde, wird er der aufnehmenden Kirchengemeinde gemeldet.

(3) Der Eintritt ist als Aufnahme oder Wiederaufnahme nach der Kirchenbuchordnung in das Aufnahmebuch der aufnehmenden Kirchengemeinde einzutragen; er gilt als in dem Zuständigkeitsbereich dieser

Kirchengemeinde vollzogen. In den Fällen des § 3 Absatz 2 erfolgt zusätzlich die Eintragung des Eintritts in das Aufnahmebuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ohne Nummer.

(4) Das Nähere zum Verfahren regelt eine Ausführungsbestimmung des Landeskirchenamtes (§ 8).

§ 7**Kircheneintrittsstellen**

(1) Unbeschadet des § 2 Buchstabe b) können kirchliche Körperschaften Kircheneintrittsstellen errichten.

(2) Die Errichtung einer Kircheneintrittsstelle ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Sie kann auch vorübergehend zu besonderen Anlässen erfolgen.

(3) Die Kircheneintrittsstelle wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer geleitet. Weitere Mitglieder der Kircheneintrittsstelle können durch die errichtende kirchliche Körperschaft bestimmt werden; dabei ist auf eine entsprechende Eignung zu achten.

(3) Die Regelungen der §§ 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8**Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung von Kircheneintrittsstellen vom 28. April 2004 (KABl. S. 108) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 12. Juli 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

**Kirchengesetz zur Förderung der geschlechtergerechten Besetzung von Organen und Gremien
(45. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 8. Juli 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berufung in den Kirchenvorstand ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
2. Artikel 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berufung in die Kreissynode ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Nachwahl und -berufung gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.“
3. Dem Artikel 75 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstands ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
4. Dem Artikel 91 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Bei der Wahl und Berufung der Landessynodalen ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
5. Dem Artikel 108 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Besetzung der ständigen Ausschüsse ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
6. Dem Artikel 109 wird folgender Satz angefügt:
„Artikel 108 Satz 2 gilt entsprechend.“
7. Dem Artikel 110 wird folgender Satz angefügt:
„Artikel 108 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. Dem Artikel 128 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Zusammensetzung des Rates ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
9. Dem Artikel 129 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
10. Dem Artikel 135 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Zusammensetzung des Landeskirchenamtes ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“
11. Dem Artikel 144 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei der Besetzung des Gerichts ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 13. Juli 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Beschluss der Landessynode über die Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 8. Juli 2021

Die Landessynode hat durch Beschluss ihre Geschäftsordnung wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „durch Handschlag“ gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 3.
 - b) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Synode tagt in der Regel öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit kann auch durch digitale Übermittlungswege hergestellt werden.“
3. In § 23 Absatz 3 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Teilnehmende, die durch einen digitalen Zugang zugeschaltet sind, können einen Antrag auf Änderung in Textform digital übermitteln.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „abgestimmt“ die Wörter „oder mittels eines elektronischen Verfahrens“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Bei Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen durch Abstimmung oder Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.“

5. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung von 8. Juli 2021 in Kraft.

Kassel, den 23. Juli 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

Vorstehender Beschluss wird hiermit verkündet.

* * *

Satzungen

Änderung der Verfassung der Stiftung „Kinder-Kunst-Förderung Margarete Riemenschneider, Talente entdecken – wecken – fördern“

Der Vorstand der Stiftung Kinder-Kunst-Förderung Margarete Riemenschneider, Talente entdecken – wecken – fördern“ hat am 10. September 2020 Änderungen der Verfassung der Stiftung beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Verfassungsänderung vom 10. September 2020 am 25. Juni 2021 genehmigt.

Die genehmigten Änderungen werden mit der vollständigen Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 2. Juli 2021

Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Verfassung der „Kinder-Kunst-Förderung Margarete Riemenschneider, Talente entdecken – wecken – fördern“

in der Verwaltung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel, jetzt Diakonisches Werk Region Kassel

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:
Kinder-Kunst-Förderung Margarete Riemenschneider, Talente entdecken – wecken – fördern.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Die treuhänderische Verwaltung wird vom Zweckverband Diakonisches Werk Region Kassel wahrgenommen. Die Stiftung wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Sitz der Stiftung ist Kassel.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung hat den Zweck, Kindern und Jugendlichen, die im Diakonischen Werk Region Kassel betreut und begleitet werden, unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion, zu helfen und dazu beizutragen, dass sich ihre Situation langfristig verbessert.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen, die
 - die Musikalische Bildung
 - die Musikalische Früherziehung
 - die Gesangsförderung
 - die Förderung tänzerischer Talente
 - die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Musik, Gesang und Tanz
 zum Ziel haben.
4. Die Stiftung kann dazu anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 3 fördern.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von 35.000 Euro (in Worten: Fünfunddreißigtausend Euro) ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können

im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsanspruch

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Ausgaben und Aufwendungen.

§ 7

Mitglieder, Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Stiftungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Geschäftsführer*in des Zweckverbandes Diakonisches Werk Region Kassel,
 - Leitung der Stabsstelle Fundraising des Diakonischen Werks Region Kassel,
 - eine weitere Person.
3. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.
4. Die Geschäfte des Vorstandes führt der/die Geschäftsführer*in des Zweckverbandes Diakonisches Werk Region Kassel.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt

die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9

Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er ist in allen Entscheidungen und Handlungen an die Vorgabe des Vorstands gebunden.
2. Er belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten; Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
3. Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert und legt diesen dem Vorstand vor. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichtserstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Verfassungsänderung, Auflösung

1. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Treuhänder eine Änderung der Verfassung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes.
3. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und von dem Treuhänder nicht mehr für sinnvoll oder möglich gehalten wird, so können beide gemeinsam und einstimmig einen neuen Stiftungszweck unter Fortführung des Namens „Margarete Riemenschneider Stiftung: Musik, Gesang, Schauspiel für begabte Kinder“ beschließen.
4. Bei Änderungen des Stiftungszweckes hat dieser gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Hilfe für Kinder und Jugendliche zu liegen.
5. Änderungen der Verfassung oder des Stiftungszweckes treten erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.
6. Treuhänder und Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss hat gemeinsam und einstimmig zu sein. Er bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Zweckverband Diakonisches Werk Region Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Verfassungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14 Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen

Es gilt das Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 15 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

* * *

Änderung der Satzung des Kirchenbezirkes Wilhelmsthal-Liebenau (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)

Die Vertretung des Kirchenbezirkes Wilhelmsthal-Liebenau (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) und die Mitgliedskirchengemeinden haben durch übereinstimmende Beschlüsse eine Änderung der Satzung des Kirchenbezirkes Wilhelmsthal-Liebenau (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evange-

lischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kassel, den 15. Juli 2021

Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Rechtsstatus/Sitz/Organe“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Er hat seinen Sitz in Calden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „3. Ev. Kirchengemeinde Ersen“ gestrichen. Die bisherigen Angaben „4.-12.“ werden zu Angaben „3. bis 11.“.
3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die für die Aufgaben des Kirchenbezirks notwendigen Mittel werden von den Verbandsgemeinden nach einem Umlageverfahren unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Gemeindegliederzahlen zum Stichtag des 31.12. des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres und der für den betreffenden Haushaltszeitraum zugewiesenen Mittel aus der Landeskirchensteuer aufgebracht.“
4. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vertretung gehören an:
 - a) aus den Kirchenvorständen der Kirchengemeinde Calden und Obermeiser-Westuffeln drei Mitglieder,
 - b) aus dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Niedermeiser zwei Mitglieder,
 - c) aus dem Kirchenvorstand jeder weiteren Kirchengemeinde ein Mitglied, sowie die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Für jedes Mitglied der Buchstaben a) bis c) ist eine Stellvertretung zu wählen. Die hauptamtlich im Kirchenbezirk Tätigen sind beratende Mitglieder.
5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 4 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 5 werden die Wörter „Abnahme der Jahresrechnung“ durch die Wörter „Feststellung des Jahresabschlusses“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 6 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Haushaltsmittel“ ersetzt.
 - d) In Ziffer 7 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Kredit“ ersetzt.
 - e) In Ziffer 10 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwand“ ersetzt.

6. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „Kassen-“ durch das Wort „Haushalts-“ ersetzt.

* * *

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.“

Bekanntmachungen

Nachwahl in den Synodalvorstand

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer elften Tagung in Kassel am 8. Juli 2021

Herrn Pfarrer Jan-Friedrich Eisenberg, Vöhl mit Wirkung ab 1. November 2021 als zweiten Beisitzer in den Synodalvorstand gewählt.

Herr Eisenberg übernimmt die Nachfolge von Pfarrer Dr. Volker Mantey, der ab 1. November 2021 das Amt des Propstes im Sprengel Marburg übernimmt.

Kassel, den 21. Juli 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Berufungen in das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer elften Tagung in Kassel am 8. Juli 2021

als Vorsitzende

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Esther Graf,
Kassel,

als stellvertretenden Vorsitzenden

Richter am Arbeitsgericht Dr. Volker Stelljes,
Bremen

und als stellvertretendes beisitzendes Mitglied der Dienstnehmerseite

Frau Ulrike Ritter, Korbach

mit sofortiger Wirkung bis zum Ende der Amtszeit am 30. November 2022 in das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten berufen.

Kassel, den 21. Juli 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Auflösung des Zweckverbandes Kirchenbezirk evangelische Jugendarbeit in Diemelsee

Der Vorstandsvorsitzende des Zweckverbandes Kirchenbezirk evangelische Jugendarbeit in Diemelsee und der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee haben mit übereinstimmenden Beschlüssen die Auflösung des Zweckverbandes Kirchenbezirk evangelische Jugendarbeit in Diemelsee beschlossen.

Dieser ist mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgelöst.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 8. Juli 2021

Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Hofgeismar

Das Dienstsiegel des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Hofgeismar wurde erneuert.

Liebenau, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

*

3. Klinikpfarrstelle Fulda

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285, sonderseelsorge@ekkw.de.

(erneute Ausschreibung)

*

Landeskirchliche Pfarrstelle „Theologische Mitarbeit im Büro der Bischöfin“

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Büro der Bischöfin (bischoefin@ekkw.de).

*

Landeskirchliche Pfarrstelle für Spiritualität und geistliches Leben

Dienstsitz ist am Kloster Germerode. Die Besetzung erfolgt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst sieben Jahren. Die Stelle ist dem Dezernat Theologisches Personal/Gemeindeentwicklung und dort dem Referat Gottesdienst zugeordnet.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen Pröpstin Katrin Wienold-Hocke, Telefon: 0561 24507, sprengel.kassel@ekkw.de und Referatsleiter Pfarrer Lars Hillebold, Telefon: 0561 9378-233, referat.theologische-generalia@ekkw.de.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 31. August 2021** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte in CC setzen).

* * *

Pfarrstellenausschreibungen**Gersfeld, Kirchenkreis Fulda**

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

*

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir

weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können. Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

* * *

Nichtamtlicher Teil

Projektliste der Stiftung Kirchengrunderhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2021

Nachstehend wird die vom Vorstand der Stiftung Kirchengrunderhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 12. Juli 2021 beschlossene Projektliste für das Rechnungsjahr 2021 – vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Stiftungsverfassung (KABl. 2001 S. 50) – bekannt gegeben.

Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Vorhaben
Werra-Meißner	Ev. Kirchengemeinde Hundelshausen	Innensanierung der Kirche in Hundelshausen
Twiste-Eisenberg	Ev. Stadtkirchengemeinde Korbach	Innensanierung der Nikolaikirche in Korbach (II. Bauabschnitt)
Schmalkalden	Ev. Kirchengemeinde Schmalkalden	Sanierung der Schuster-Orgel in der Stadtkirche St. Georg in Schmalkalden
Schmalkalden	Ev. Kirchengemeinde Brotterode	Sanierung der Rühlmann-Orgel in der Kirche in Brotterode (III. Bauabschnitt)
Schwalm-Eder	Ev. Kirchengemeinde Wabern	Orgelsanierung in der Kirche in Wabern
Schwalm-Eder	Ev. Kirchengemeinde Waßmuthshausen	Sanierung der Georg Wilhelm-Orgel in der Kirche in Waßmuthshausen
Schwalm-Eder	Ev. Kirchengemeinde Gilserberg	Innenrenovierung der Kirche in Gilserberg
Kirchhain	Ev. Kirchengemeinde Großseelheim	Instandsetzung der Dachkonstruktion mit Eingriffen in den Kircheninnenraum der Kirche in Kleinseelheim
Kaufungen	Ev. Kirchengemeinde Wellerode	Restaurierung der Kirchenfenster der Kirche in Wellerode
Eder	Ev. Kirchengemeinde in Bad Wildungen	Künstlerische Gestaltung im Innenraum der Friedenskirche in Bad Wildungen
Kassel	Ev. Philippus-Kirchengemeinde Kassel	Einbau Gemeinderäume und WC in der Kirche Rothenditmolde

Kassel, den 13. Juli 2021

Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.